

STANDPUNKT

Sachbezüge für Auszubildende beitrags- und steuerfrei stellen

- ➔ Auszubildende entlasten
- ➔ Keine Sozialabgaben und Steuern auf Essen und Wohnen

Was ist Sache?

Auszubildende im Gastgewerbe erhalten in der Regel freie Kost von ihren gastgewerblichen Arbeitgebern. Teilweise, gerade im ländlichen Raum, wird den Auszubildenden verbilligt oder kostenlos auch Wohnraum zur Verfügung gestellt. Für diese geldwerten Vorteile ist in der Sozialversicherungsentgeltverordnung geregelt, wieviel eine Mahlzeit oder die Überlassung einer Wohnung wert ist. Diese Beträge sind von den Auszubildenden zu verbeitragen und zu versteuern und werden vom Arbeitgeber im Rahmen der Lohnabrechnung abgeführt.

Sozialversicherungsbeiträge sind ab dem ersten Euro Ausbildungsvergütung zu zahlen, Lohnsteuern erst oberhalb des Grundfreibetrages, der im Jahr 2018 bei 9.000,- Euro Jahreseinkommen liegt.

Gerade bei gastgewerblichen Arbeitgebern ist es üblich, dass die Auszubildenden im Betrieb verköstigt werden. Im ländlichen Raum wird auch oft eine Unterkunft zur Verfügung gestellt. Denn dort ist es aufgrund der Arbeitszeiten für Auszubildende oft gar nicht möglich, nach der Arbeit spät abends mit öffentlichen Verkehrsmitteln nach Hause zu fahren. Und in touristischen Regionen sind die hohen Wohnungsmieten für Auszubildende unbezahlbar. Aber auch

in hochpreisigen Großstädten wird die Gewährung freier Unterkunft als zusätzlicher Anreiz für Auszubildende geboten.

Für die Vollverpflegung im Betrieb müssen die Auszubildenden derzeit pro Monat auf der Grundlage von 246,- Euro (Sachbezugswert für einen Monat Verpflegung) Sozialversicherungsbeiträge zahlen und diesen Betrag auch versteuern, sofern sie oberhalb des Grundfreibetrages verdienen. Dabei wird nicht zwischen Arbeitnehmern und Auszubildenden unterschieden. Für freie Unterkunft beträgt der derzeitige Wert 226,- Euro, von dem für Auszubildende 15 Prozent abgezogen werden, also sind weitere 192,10 Euro zu verbeitragen und ggf. zu versteuern. Zusammen sind das 438,10 Euro pro Monat. Ausgehend von diesem Wert müssen die Auszubildenden Sozialversicherungsbeiträge, bei einem angenommenen Beitragssatz von 20 Prozent, von über 87,- Euro pro Monat zahlen.

Da die Werte für freie Verpflegung und Unterkunft jährlich fortgeschrieben werden, wird dieser Betrag im Jahr 2019 voraussichtlich auf 447,35 Euro pro Monat steigen. Damit steigt die Belastung mit Sozialabgaben für Auszubildende auf knapp 90,- Euro pro Monat.

Im Juni dieses Jahres hat der Freistaat Bayern einen Entschließungsantrag in den Bundesrat eingebracht, die betriebliche Ausbildung steu-

erlich zu fördern, indem die freie Unterkunft für Auszubildende von der Steuer und der Sozialversicherungspflicht befreit wird. Weiterhin soll geprüft werden, ob für Auszubildende auch freie Mahlzeiten steuerlich entlastet werden können. Der Hessische Ministerpräsident unterstützt die Zielrichtung des Bayerischen Antrages. Von anderen Landesregierungen liegen noch keine Voten zum Bayerischen Antrag vor.

Was fordern wir und warum?

Auszubildende aller Branchen sollten von der Versteuerung und der Sozialversicherungspflicht freier Unterkunft und Verpflegung gänzlich befreit werden.

Eine Verbesserung in erster Linie der beitragsrechtlichen aber auch steuerlichen Rahmenbedingungen wäre geeignet, die Attraktivität der Ausbildung im Gastgewerbe und die Mobilität der Auszubildenden zu erhöhen und damit den Fachkräftebedarf zu sichern.

Im benachbarten Österreich gibt es bereits Ausnahmen von der Steuer- und Sozialversicherungspflicht bei Sachbezügen und zwar nicht nur für Auszubildende, sondern für alle Arbeitnehmer. So kann den Arbeitnehmern eine Unterkunft bis 30 qm steuer- und beitragsfrei gewährt werden, sofern diese nicht den Mittelpunkt der Lebensinteressen bildet. Auch ist freie Kost, die als Mahlzeit im Gast-, Schank- oder Beherbergungsbetrieb durch den Arbeitnehmer eingenommen wird, in Österreich steuer- und beitragsfrei.

Durch eine Befreiung von der Sozialversicherungspflicht und der Steuerbefreiung der Sachbezüge würde die Attraktivität der Ausbildung erheblich gestärkt werden. Die Auszubildenden hätten mehr Nettolohn von ihren Ausbildungsvergütungen.

Die Beschränkung der Steuerfreiheit und Befreiung von der Sozialversicherungspflicht auf Auszubildende gewährleistet, dass die Mindereinnahmen des Staates und der Sozialversicherungsträger überschaubar sind.

Mit der Abgaben- und Steuerfreiheit für Kost und Logis würde der Staat die Auszubildenden entlasten und gleichzeitig das Engagement der Ausbildungsbetriebe anerkennen. Es wäre auch ein wichtiges Signal zur Stärkung der Attraktivität der dualen Ausbildung.

Fazit

Bei dem nach wie vor zu beklagenden Fachkräftemangel wäre die steuerliche und beitragsmäßige Entlastung der Auszubildenden eine vorausschauende und gute Investition in die Wirtschaft und insbesondere in die personalintensive Branche des Gastgewerbes.

In der Sozialversicherungsentgeltverordnung ist zu regeln, dass die Sachbezugswerte bei Auszubildenden für freie Unterkunft und Verpflegung mit null Euro anzusetzen sind.